

COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept für die Tischtennisabteilung des TSV Warthausen e.V. in der ab 21.10.2021 gültigen Fassung

Dieses Konzept beinhaltet die von der Corona-Landesverordnung Baden-Württemberg (gültig ab 15. Oktober 2021) sowie von der Corona-Landesverordnung Sport (gültig ab 15. Oktober 2021) vorgeschriebenen Hygiene-Vorgaben.

Maßgeblich sind die Verordnungen und ggf. Auflagen Baden-Württembergs bzw. der Gemeinde Warthausen. Der Hygienebeauftragte ist der Vorsitzende des TSV Warthausen e.V.

Allgemeine Regelungen (AHA + Regeln) sind

- Es gilt die allgemeine **Abstandsregel von 1,50 Metern** zwischen allen anwesenden Personen (gemäß § 2 CoronaVO), wo immer dies möglich ist.
- **Hygieneanforderungen und -konzept** (gemäß § 7 CoronaVO)
 - Lüftung der Innenräume; ist dies witterungsbedingt nicht möglich, muss zwischen den Trainingseinheiten bzw. in Wettkampfpausen 10 Minuten gelüftet werden.
 - Reinigung von Tisch-Oberflächen und Gegenständen gemeinsamer Nutzung nach dem Training bzw. dem Wettkampf
 - Bereitstellung von Handwaschmittel bzw. Handdesinfektion im Eingangsbereich
 - Die Verbreitung des Virus über Materialien wird durch Hygieneregeln verhindert.
- **Medizinische oder FFP2 Atemmasken** sind ab dem Betreten der Sporthalle zu tragen (gemäß § 3 CoronaVO). Lediglich während der Sportausübung (also beim aktiven Spiel) und beim Duschen besteht keine Maskenpflicht. Ausnahmen werden in § 3 Abs. 2 der CoronaVO geregelt.

Erweiterte allgemeine Regelungen

- **Testpflicht („3 G“):**

Immunisierte Personen im Sinne von § 4, Absatz 2 CoronaVO sind:

- gegen COVID-19 geimpft (mind. 14 Tage nach der Zweitimpfung bzw. bei Impfung mit Johnson&Johnson Impfstoff 14 Tage nach Impfung) oder
- von COVID-19 genesen (positive PCR-Testung liegt mehr als 28 Tage und weniger als 6 Monate zurück)

Beide Personengruppen müssen einen auf sie ausgestellten **Nachweis** vorlegen.

Nicht-immunisierte Personen erhalten nach § 10 CoronaVO Zutritt zur Halle:

A) In der Basistufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO) mit einer der folgenden Testungen

- PCR-Test (maximal 48 Stunden zurückliegend) oder
- Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden zurückliegend),

B) in der Warnstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO) mit Vorlage eines PCR-Test (maximal 48 Stunden zurückliegend).

C) In der Alarmstufe (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO) erhalten nicht immunisierte Personen keinen Zutritt zur Halle.

Diese Personengruppe muss den zutreffenden auf sie ausgestellten **Test-Nachweis** vorlegen.

Der Veranstalter ist zur Überprüfung dieser Nachweise verpflichtet (§ 6 CoronaVO).

Ausnahmen für die Vorlage eines Testnachweises gelten für Schüler (§ 5 Abs. 3 CoronaVO).

Die Daten der Sportler bzw. Zuschauer sind zu erheben und 30 Tage aufzubewahren (gemäß § 7 CoronaVO): Vor-/Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer (Verzicht, wenn Kontaktdaten bekannt). Erleichtert wird diese Dokumentationspflicht bei Mitgliedern, deren Daten einmal erhoben werden und dann dem Verein bekannt sind. Dieses Dokument wird nach dem jeweiligen Training/Wettkampf vom Leiter des Trainings/Wettkampfs bis spätestens am nächsten Tag an den Vorsitzenden des TSV Warthausen e.V. geschickt, welcher es für mindestens 30 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.

- Die Daten werden ausschließlich im Falle einer Corona-Erkrankung zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde verwendet.

- **Zutritts- und Teilnahmeverbot:** Personen, die einer Quarantäne-Pflicht unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus aufweisen, dürfen die Halle nicht betreten. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training oder Wettkampf teilnehmen.

Verantwortliche Person

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), welche für die Einhaltung aller Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist. Insbesondere die Prüfung und Dokumentation der Test-Nachweise ist sorgfältig durchzuführen.

2G Optionsmodell

Sofern sich in der Basisstufe nur immunisierte Personen (also geimpfte und genesene Personen bzw. Schüler nach § 5 Abs. 3 CoronaVO) in der Turnhalle aufhalten, gilt die Ausnahme von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaVO in der gesamten Turnhalle einschließlich der Nebenräume.

Der Leiter des Trainings/Wettkampfs informiert alle in der Halle anwesenden Personen, ob das 2G Optionsmodell für das jeweilige Training/Wettkampf angewendet wird.

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands

Die Zutrittsberechtigung und der Zugang zur Halle

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie z.B. Asthma zulässig.

Der TSV Warthausen e.V. sorgt für die Umsetzung dieses Schutz- und Handlungskonzepts, übernimmt aber keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Trainings oder Wettkampfs. Insbesondere müssen Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen, idealerweise unter vorheriger Konsultation eines Arztes/einer Ärztin.

Während des gesamten Trainings oder Wettkampfs ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen (also auch Zuschauer) einzuhalten. Davon dürfen lediglich die aktiven Spieler am Tisch während eines Ballwechsels abweichen. Trainer*innen und ggf. Betreuer*innen halten ebenso Abstand und führen auch keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt durch.

Raumnutzungen

- **Umkleide- und Sanitärräume**

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Bei der Toilettenbenutzung darf sich nur eine Person pro Toiletten-Raum aufhalten.

- **Geräteräume** sowie **sonstige Nebenräume** sollen nur einzeln betreten werden, außer es können die genannten Abstandsregeln eingehalten werden.

- Die Sporthalle ist nach dem Wettkampf/Training und zügigem Umkleiden und Duschen möglichst umgehend zu verlassen.

3. Information, Überwachung und Nachverfolgung

Information und Überwachung

In der jeweiligen Sportstätte werden die zentralen Maßnahmen während des Wettkampfs/Trainings ausgehängt. Der Abteilungsleiter Tischtennis informiert zudem die Spieler*innen, Trainer*innen, Funktionäre und alle anderen Beteiligten über dieses Schutz- und Handlungskonzept. Wer gegen dieses Schutz- und Handlungskonzept verstößt, wird vom Leiter des Wettkampfs/Trainings der Halle verwiesen.